

## Bekanntmachung Nr. 26

### **Satzung der Gemeinde Landscheide über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 321) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Landscheide vom 13. April 2011 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung
- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
  - b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten und
  - c) von nicht zum Anbau bestimmten  
Straßen, Wegen und Plätzen als öffentliche Einrichtung  
erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau Vorteile bringt.
- (2) Vor dem Ausbau von Straßen und Wegen soll den von der Maßnahme betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern bzw. den unter § 3 genannten Beitragspflichtigen in einer Anwohnerversammlung Gelegenheit gegeben werden, sich über den Ausbau zu informieren und am Ausbauzustand mitzuwirken.

#### **§ 2 Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören insbesondere nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten für
1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung,
  2. die Freilegung der Flächen,
  3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere

- a) die Fahrbahn,
  - b) die Gehwege,
  - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
  - d) die Park- und Abstellflächen,
  - e) die Radwege,
  - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
  - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
  - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - i) die Bushaltebuchten;
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
  5. die Entwässerungseinrichtungen,
  6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen,
  7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, so weit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung vor der Entstehung des Beitragsanspruchs bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
- (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. So weit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben. Gewährte Kostenbeteiligungen ( Baukostenzuschüsse ) von den Energieversorgern sind vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen. Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, so weit die Gemeinde Baulastträger ist.
- (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für die Bauwerke von Brücken, Tunneln und Unterführungen.
- (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (7) Für die selbstständigen Park- und Abstellflächen, die selbstständigen Grünflächen und für Immissionsschutzanlagen können auf Grund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben werden.

### § 3

#### **Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/ Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte / Berechtigter

ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) an Straßen, Wegen und Plätzen,

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),

aa) in Industrie- und Gewerbegebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,50 m 90 v.H.

ab) in allen übrigen Baugebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m 90 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m (Haupterschließungsstraßen) 40 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m (Hauptverkehrsstraßen) 20 v.H.

2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d, g und i sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 90 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 60 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 40 v.H.

3. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 90 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 60 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 40 v.H.

4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau sowie die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)	90 v.H.
b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)	65 v.H.
c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)	65 v.H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau sowie die Erneuerung von vorhandenen Fußgängerzonen (§ 2 Abs 1 Ziff. 6)	50 v.H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau sowie die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)	50 v.H.

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff 1 angegebenen Maße um die Hälfte, bei einem Wendeplatz auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.
- (4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Hierbei handelt es sich um eine Teilregelung, die nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung umfasst.
- (5) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als
  1. Verkehrsberuhigte Bereiche:  
Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischfläche ausgestattet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und von Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen,
  2. Wirtschaftswege:  
Feld- und Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.

## § 5

### Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentliche Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeiten verschafft werden (erschlossene Grundstücke).
- (2) Wird durch Beschluss der Gemeindevertretung ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

## § 6 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildende Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. So weit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB) liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.  
Der Abstand wird
  - a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
  - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
  - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
  - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt, höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Stellplätze. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. An Stelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 auf Grund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Kleingärten	0,5
c) Sportplätze, Hallen-, Freizeit- und Freibäder	0,3
d) Campingplätze und Wohnmobilstandplätze	0,7
e) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
f) gärtnerische Nutzung einschl. Gewächshausflächen	0,7
g) land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Hausgärten	0,05
h) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege	0,02
i) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05
j) Flächen, die in der vorstehenden Aufzählung nicht erfasst sind	0,1

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 ermittelte Grundstücksfläche

1. vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.

Grundstücksflächen nach Abs. 2 Ziff. 4 werden ohne weitere Gewichtung hinzugerechnet.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,50 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, so weit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschossen die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,50 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- c) bei Kirchgrundstücken und Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt;

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zu Grunde gelegt.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücke in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung an Stelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Beschluss der Ratsversammlung.

Im Fall der Bildung von Abschnitten nach § 5 (2) entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Abschnitts der Einrichtung.

## **§ 8**

### **Kostenspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann durch Beschluss der Gemeindevertretung der Beitrag selbstständig erhoben werden für

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen und Randsteine sowie der Bushaldebuchten/-haltestellen,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

## **§ 9**

### **Beitragsbescheid**

(1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,

2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Angabe des Zahlungstermins
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 10 Vorauszahlungen**

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen und die nach § 5 (2) gebildeten Abschnitte verlangt werden. Vorauszahlungsbeträge werden nicht verzinst.

## **§ 11 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.

## **§ 11 a Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlichen entstehenden Anspruchs abgelöst werden. In diesem Fall ist der Ablösebetrag unter Zugrundelegung derjenigen Kosten zu ermitteln, die voraussichtlich entstehen werden, ggf. unter Heranziehung von Kosten, die im Zeitpunkt der Ablösung für vergleichbare Maßnahmen aufzuwenden sind. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß den §§ 11 und 13 des Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 09. Februar 2000 (GVOBL Schl.-H. S. 169) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG - bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den geführten Personenkonten sowie Meldedateien, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten, aus den in der Kämmerei der Gemeinde Landscheide geführten grundstücksbezogenen Dateien sowie dem im Bauamt der Gemeinde Landscheide geführten Bauakten und dem Zweitkataster zulässig:

- Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer,
- Künftige Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer,
- Zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte
- Grundbuchbezeichnung,



- Eigentumsverhältnisse,
  - Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/  
Grundstückseigentümer und zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten,
  - Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.
- So weit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträgern der jeweiligen EDV-Anlage der Gemeinde Landscheide sowie des Amtes Wilstermarsch ist zulässig.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Landscheide, den 15. April 2011

**Gemeinde Landscheide  
Der Bürgermeister  
( Lameyer )**

Veröffentlicht

Wilster, den 29. April 2011

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher  
Sievers

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Landscheide über die Erhebung von Beiträgen  
für den Ausbau von Straßen und Wegen  
Straßenverzeichnis**

- A) Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen  
(§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a), Ziff. 2 Buchst. a) und Ziff. 3 Buchst. a):

Am Bahnhof

Birkenallee

Flethseer Straße (Bereich Nordbünge)

- B) Straßen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen  
(§ 4 Abs. 1 Ziff 1 Buchst. b), Ziff. 2 Buchst. b) und Ziff. 3 Buchst. b):

Landscheider Weg

Moorweg

Wetterndorf

- C) Straßen, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und dem  
überörtlichen Durchgangsverkehr dienen  
(§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c), Ziff 2 Buchst. c) und Ziff. 3 Buchst. c):

Flethseer Straße (L137)